

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Nur per E-Mail:  
Kreisausschüsse der Landkreise und  
Magistrate der kreisfreien Städte

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 32712 1626  
Email: [christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de](mailto:christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

nachrichtlich:  
Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Hessischer Städtetag  
Hessischer Landkreistag  
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hes-  
sen

Datum 19. Januar 2021

### **Kommunalwahlen 2021;**

- **Vorbereitung der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung in den Wahlvorständen**
- **Unterrichtung der Wahlvorstände**
- **Übermittlung der Trendergebnisse, der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Kommunalwahlen**
- **Erfahrungsberichte**

**Erlass vom 1. Oktober 2020 - II 12 - 03e02.14-04**

Ergänzend zu meinem Erlass vom 1. Oktober 2020 gebe ich zur Vorbereitung und Durchführung der Kreis-, Gemeinde-, Ortsbeirats- sowie Ausländerbeiratswahlen 2021 folgende Hinweise:

- 1. Vorbereitung der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung in den Wahlvorständen**
  - 1.1 Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke; Auswahl und Ausstattung der Wahlräume**

Da am Wahltag weiterhin mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie zu rechnen ist, sind bei der Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke und der Auswahl von Wahlräumen pandemiebedingte Verwendungsbeschränkungen und Nutzungsauflagen zum Zeitpunkt der Wahl zu beachten.

Für die Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke ist zu berücksichtigen, dass die Stimmabgabe durch die Wähler bei der Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. durch die Festlegung von Laufwegen, die Einhaltung von Mindestabständen sowie der regelmäßigen Reinigung der Wahlkabinen, Schreibstifte und Wahlurnen) jeweils länger dauern könnte. Die bisherige Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben eines Briefwahlvorstands auf einen oder auf mehrere Wahlvorstände nach § 4 Abs. 11 Nr. 2 KWO a.F. besteht nicht mehr.

Hinsichtlich der Wahlräume wird empfohlen, vorsorglich auch Ausweichräumlichkeiten in Betracht zu ziehen (z. B. Vereinsheime oder Zelte). Die Wahlräume sollten während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse regelmäßig gelüftet werden. Bei mechanischer Belüftung sollte eine hohe Luftwechselrate sichergestellt werden. In den Wahlräumen und unmittelbar davor sollten bei fortbestehender Infektionsgefahr angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Einhaltung des nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen sicherstellen sollen. Im Wahlraum kann dies z. B. durch eine entsprechende Platzierung von Wahltisch, Wahlkabinen und Wahlurnen, mithilfe markierter Laufwege, Abstandsmarkierungen, Absperrbändern oder Möbeln erfolgen. Spuckschutzwände zwischen Wahlvorstand und Wählerinnen und Wählern kommen in Betracht, falls anderweitige Schutzmaßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz nicht ausreichen.

Nach § 30 Abs. 2 KWO sollen in der Wahlkabine Schreibstifte bereitliegen. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten sollte entgegen dieser grundsätzlichen Verpflichtung die Stimmzettelnkennzeichnung möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Auf die Möglichkeit zur Verwendung eigener Schreibstifte sollten die Wähler im Wege der Öffentlichkeitsarbeit vor der Wahl hingewiesen werden. Vom Wahlvorstand sollte vorsorglich zugleich eine Anzahl von Schreibstiften, die nach Gebrauch deren Reinigung vor einer Wiederverwendung zulässt, bzw. eine Anzahl von Einmalschreibstiften vorgehalten werden. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Reinigung kontaktierter Oberflächen insbesondere in der Wahlkabine und an der Wahlurne durchgeführt werden. Eine Desinfektion ist nicht erforderlich.

In Zweifelsfällen sollte hinsichtlich der Auswahl und der Ausstattung der Wahlräume rechtzeitig mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen werden.

## **1.2 Bestellung von Wahlorganen**

Es wird empfohlen, Personen, bei denen nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, und deren Angehörige möglichst nicht als Mitglieder von Wahlorganen oder Wahlhelfer zu berufen. Das Robert-Koch-Institut hat in seinen „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ vom 29. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass generell das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigen würde; für die weiteren Risikofaktoren wird auf die Informationen des RKI verwiesen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)). Soweit Personen eine Entpflichtung von einem Wahllehrenamt aufgrund des Vorliegens von Risikofaktoren begehren, sollte diesem möglichst entsprochen werden. Dem Schutz der Gesundheit der Wahlorgane und Wahlhelfer sollte höchste Priorität eingeräumt werden. Um die Gewinnung von Wahlvorständen zu erleichtern, sollte durch Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig vor der Berufung auf die getroffenen Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.

## **1.3 Ausstattung der Wahl- und Briefwahlvorstände**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, nach dem Aufenthalte im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet sind, gilt nach Abs. 2 Nr. 1 der Vorschrift für die Wahl- und Auszählungswahlvorstände nicht, da diese durch die gesetzliche Übertragung der Leitung und Überwachung der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung (§ 6 Abs. 3 KWG) aus dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Zwischen den Mitgliedern der Wahlvorstände sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten allerdings ein möglichst großer räumlicher Abstand eingehalten werden. Bei den Arbeitsgruppen des Auszählungswahlvorstands im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWO sollte die Stimmerrmittlung auch mittels eines möglichst großen räumlichen Abstands so erfolgen, dass die nach § 48a Abs. 3 Satz 4, Abs. 8 Satz 3 KWO vorgesehene Überwachung der Tätigkeiten noch gewährleistet ist.

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude während

des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahlvorstände als auch für Wählerinnen und Wähler und sog. Wahlbeobachter. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahlvorstände besteht nicht, wenn anderweitige und gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden, § 1a Abs. 3 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Es empfiehlt sich, für Wahlberechtigte, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzuhalten, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 6a Abs. 2 Satz 2 KWG, nach dem die Mitglieder der Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Regel nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass eine vertrauensvolle Kommunikation durch eine Mund-Nase-Bedeckung nicht tangiert wird und diese auch keine Zweifel an der unparteiischen Wahrnehmung des Amtes begründet.

Je nach aktuellem Bedarf (fortbestehende Infektionsgefahr und hohe Wählerfrequenz) kann auch durch den Einsatz von Hilfskräften der Zutritt zu den Wahlräumen unter Wahrung des Mindestabstandes reguliert werden. Dabei bitte ich jedoch zu berücksichtigen, dass Hilfskräfte ausschließlich unterstützende Tätigkeiten übernehmen dürfen. Die Ausübung des Haurechts und die Ordnung eines eventuellen Andrangs beim Zutritt zum Wahlraum ist ausschließlich dem Wahlvorstand übertragen (§ 38 KWO).

Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 38 Satz 2 und 3 KWO). Weitergehende Befugnisse stehen dem Wahlvorstand nicht zu. Dem Wahlvorstand obliegt insbesondere nicht die Überwachung der Einhaltung von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Für den Vollzug der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind nach § 7 dieser Verordnung neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gesundheitsgefahr abwenden zu können. Wahlvorstände dürfen daher bei Verstößen gegen die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nur tätig werden, wenn

dadurch gleichzeitig die Ruhe und Ordnung im Wahlraum beeinträchtigt wird. Im Zweifel sollte die örtliche Ordnungsbehörde informiert werden.

## **2. Wahlhandlung**

### **2.1 Wahlurne**

Nach § 90a Abs. 1 Satz 2 KWO kann für jede gleichzeitig durchgeführte Wahl oder Abstimmung auch eine eigene Wahlurne verwendet werden; die Wahlurnen sind in diesem Fall entsprechend § 89 Abs. 2 KWO farblich zu markieren. Auch für die Verwendung mehrerer Wahlurnen sind die §§ 31, 36 Abs. 3 KWO zu beachten. Zudem bitte ich darauf zu achten, dass die Überwachung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand auch bei der Verwendung mehrerer Wahlurnen gewährleistet ist.

### **2.2 Stimmabgabe**

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums entsprechend der individuellen Wahlberechtigung je einen Stimmzettel für jede der gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen.

Ich bitte, in der Unterweisung der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass vorgefaltete Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler in vollständig auseinandergefaltetem Zustand zu übergeben sind; den Wählerinnen und Wählern sollte bei der Ausgabe der Stimmzettel zusätzlich empfohlen werden, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist und zusätzlich noch einmal quer zu falten, weil auf die Verwendung von Umschlägen verzichtet wird.

Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Wahlberechtigungen dürfen einzelne Wählerinnen und Wähler an allen oder nur an einzelnen Kommunalwahlen teilnehmen; dies gilt entsprechend für Wahlscheinwählerinnen und –wähler. Der Wahlvorstand hat daher vor Freigabe der Wahlurne die Wahlberechtigungen der Wählerinnen und Wähler sorgfältig zu prüfen.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 KWO ist für jede der durchgeführten Wahlen die Stimmabgabe jeweils in einer eigenen Spalte im Wählerverzeichnis zu vermerken. Damit die Stimmabgabe für jede Wahl ordnungsgemäß vermerkt werden kann, bitte ich, die Wahlvorstände darauf achten zu lassen, dass die gefalteten Stimmzettel nur einzeln in die Wahlurne geworfen werden.

Nach § 7 Abs. 1 KWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Gründe, bei deren Vorliegen der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen hat, sind grundsätzlich abschließend in § 39 Abs. 6 Satz 1 KWO aufgeführt. Die Zurückweisung aus anderen Gründen, z. B. die Zurückweisung eines Wählers ausschließlich aufgrund einer fehlenden Mund-Nasen-Bedeckung, führt zu einem Wahlfehler, der die Anfechtung der Wahl zur Folge haben kann.

Bei der Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern nach § 39 Abs. 6 KWO bitte ich, sorgfältig darauf zu achten, ob ein Grund für die Zurückweisung für alle oder einzelne Kommunalwahlen vorlag. Die Vermerke über die Zurückweisung sind in der jeweiligen Wahl Niederschrift anzubringen.

Durch die sorgfältige Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wird sich die Stimmabgabe voraussichtlich gegenüber früheren Wahlen verzögern und es könnte zu einer Schlängensbildung in und vor dem Wahlraum kommen. In diesem Fall muss darauf geachtet werden, dass der erforderliche Abstand zwischen den Wählerinnen und Wählern eingehalten wird. Ich weise darauf hin, dass nach § 43 Satz 2 KWO nach Ablauf der Wahlzeit auch noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen sind, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Der Wahlvorstand muss organisatorisch dafür sorgen, dass eine klare Feststellung möglich ist, welche Personen vor Ablauf der Wahlzeit und welche Personen erst danach erschienen sind.

### **2.3 Wahlscheinwähler**

Bei Wahlberechtigten, die mit einem für den Wahlkreis ausgestellten Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen wollen, muss der Wahlvorsteher prüfen, ob der Wahlschein noch gültig ist, § 42 KWO. Dies geschieht in der Weise, dass der Wahlvorstand bei dem Gemeindevorstand anruft, der den Wahlschein ausgestellt hat. Anruf, Auskunftsperson und Ergebnis sind auf der Rückseite des Wahlscheins zu vermerken. Die anzurufende Telefonnummer ist auf jedem Wahlschein angegeben; jeder Gemeindevorstand ist am Wahltag unter dieser Verbindung erreichbar. Die Verpflichtung des Gemeindevorstands, sämtlichen Urnenwahlvorständen ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine zu übergeben, ist durch den Eindruck der Telefonnummer des Gemeindevorstands in den Wahlschein entfallen.

Die Gemeindevorstände werden gebeten, die Angabe der Telefonnummer für den Wahltag auf jedem Wahlschein sowie die Erreichbarkeit unter dieser Nummer am Wahltag sicherzustellen.

## **2.4 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen**

Während der Wahlzeit sind nach § 17a Abs. 1 KWG in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Ich bitte, die Wahlvorstände zu veranlassen, die Einhaltung dieses Verbots vor Eröffnung der Wahlhandlung, aber auch während der Wahlzeit zu überwachen, soweit dies ihre originären Aufgaben zulassen. Außerhalb des Hausrechts im Wahlraum, § 38 KWO, hat der Wahlvorstand insoweit allerdings keine Exekutivbefugnisse. Ich bitte, hierzu die erforderlichen Absprachen mit den Ordnungsbehörden zu treffen und die Wahlvorstände entsprechend zu informieren.

## **3. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände**

### **3.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung**

Nach § 91 Abs. 2 Satz 1 KWO sind die Ergebnisse der Kommunalwahlen in folgender Reihenfolge zu ermitteln:

1. Wahl oder Stichwahl des Bürgermeisters,
2. Wahl oder Stichwahl des Landrats,
3. Gemeindewahl,
4. Kreiswahl,
5. Ortsbeiratswahl,
6. Bürgerentscheid und
7. Ausländerbeiratswahl.

Ich bitte, die Wahlvorstände zu veranlassen, diese Reihenfolge unbedingt einzuhalten. Während der Auszählung der einzelnen Wahlen und Abstimmungen ist für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt wurden, zu sorgen (§ 91 Abs. 2 Satz 3 KWO).

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl durch den Sonntagswahlvorstand weicht von der Ergebnisermittlung der übrigen am gleichen Tag

durchgeführten Kommunalwahlen ab. Am Wahlsonntag stellen die Wahlvorstände lediglich die Zahlen der Wahlberechtigten und der abgegebenen Stimmzettel (Zahl der Wählerinnen und Wähler) fest, § 91 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWO. Danach muss der Wahlvorstand die Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine verpacken, die einzelnen Pakete versiegeln und mit einer Inhaltsangabe dem Gemeindevorstand übergeben; die Ermittlung eines Trendergebnisses erfolgt für die Ausländerbeiratswahl nicht. Sofern für die Ausländerbeiratswahl eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl vorgesehen ist (§ 58 Satz 2 KWG), zählen die Briefwahlvorstände nach Zulassung der Wahlbriefe die Wahlscheine und die verschlossenen Stimmzettelumschläge für die Ausländerbeiratswahl. Das Sortieren der Stimmzettel, das Entscheiden über die Gültigkeit der Stimmzettel und das Zählen der Stimmen wird durch den Auszählungswahlvorstand an den Tagen nach der Wahl vorgenommen.

### 3.2 Zählen der Wählerinnen und Wähler sowie der Stimmzettel

Nach § 47 Abs. 1 KWO ist dem Wahlvorstand für die Zählung der Wähler zunächst die Aufgabe übertragen, die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festzustellen.

Danach sind die **gefalteten** Stimmzettel nach Wahlen und Abstimmungen zu trennen, § 91 Abs. 1 KWO. Werden mehrere Wahlurnen verwendet, sind dazu vor dem Zählen alle Wahlurnen zu öffnen und zu kontrollieren, ob die Wahlurnen nur Stimmzettel für die jeweilige Wahl oder Abstimmung enthalten; danach sind die Wahlurnen mit den jeweiligen Stimmzetteln, die noch nicht gezählt werden, wieder zu verschließen und bis zum Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl oder Abstimmung sicher aufzubewahren. Nach der Ermittlung der Zahl der Wähler muss der Wahlvorstand für die Ausländerbeiratswahl die Stimmzettel und eingenommenen getrennten Wahlscheine verpacken, die einzelnen Pakete versiegeln und mit einer Inhaltsangabe dem Gemeindevorstand übergeben (vgl. Nr. 3.1).

Die Stimmzettel für die übrigen Wahlen und Abstimmungen werden jeweils in **gefaltetem Zustand** gezählt. Danach werden die Stimmzettel entfaltet und der Wahlvorstand muss nach § 48 Abs. 1 KWO

1. die Zahl der Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist, insgesamt und getrennt nach der Kennzeichnung der Wahlvorschläge,
2. die Zahl der Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet worden sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel),



3. die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben,
  4. die Zahl der übrigen Stimmzettel
- ermitteln.

Nach § 48 Abs. 2 KWO muss für das Sortieren und Zählen Folgendes beachtet werden:

- Das Sortieren und Zählen der Stimmzettel muss unter gegenseitiger Kontrolle des Wahlvorstands erfolgen.
- Vor dem Zählen ist die Sortierung der Stimmzettel zu überprüfen; eine fehlerhafte Zuordnung ist zu korrigieren.
- Jede Zählung muss zweifach erfolgen.

Nach Abschluss des Zählvorgangs gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die festgestellte Anzahl der Stimmzettel jeweils einzeln mündlich bekannt; bei den Stimmzetteln, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist und die nach der Kennzeichnung der Wahlvorschläge sortiert wurden, sagt sie oder er laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelt.

Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt nach § 48 Abs. 3 Satz 1 KWO der gesamte Wahlvorstand. Danach gibt der Wahlvorsteher die Entscheidung des Wahlvorstandes mündlich bekannt, vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Beschlussfassung erfolgt bereits vor Absenden der Schnellmeldung. Die Zahl der Stimmzettel, die nach dem Beschluss gültige Stimmzettel nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 KWO – unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags - sind, wird für jeden Wahlvorschlag ermittelt und in der Wahlniederschrift vermerkt. Alle Stimmzettel, über die beschlossen wurde, werden als Anlage zur Niederschrift genommen, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KWO.

Sofern Direktwahlen und Bürgerentscheide mit den allgemeinen Kommunalwahlen verbunden wurden, werden für diese Wahl bzw. Abstimmung nicht nur die Stimmzettel gezählt, es wird sofort das vorläufige Wahlergebnis der Direktwahl bzw. das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids ermittelt, §§ 70, 48 Abs. 1 bis 5; §§ 78, 70, 48 Abs. 1 bis 5 KWO.

Zum Umfang der Trendmeldung und zur Datenübermittlung wird auf die Ausführungen unter Nrn. 5 und 6 verwiesen.

### **3.3 Wahlbezirke mit weniger als 50 Wählerinnen und Wählern**

Ergibt die Feststellung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ordnet der Wahlleiter nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KWO an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die gefalteten Stimmzettel verpackt, versiegelt und das mit einer Inhaltsangabe versehene Paket zusammen mit einer Bescheinigung nach einem Vordruckmuster über die Zählung der Wähler und die Zahl der Wahlberechtigten aus dem beurkundeten Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 KWO kann zum Schutz des Wahlheimnisses einem aufnehmenden Wahlvorstand auch die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mehrerer Wahlbezirke mit weniger als 50 Wählern übertragen werden. Durch die entsprechende Verweisung auf § 4 Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 KWO wird klargestellt, dass durch die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch in diesem Fall so viele Stimmzettel zusammenkommen müssen, dass nicht erkennbar werden kann, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Die Unterrichtung des Wahlleiters sollte durch den Wahlvorstand möglichst frühzeitig erfolgen. Zeichnet sich bereits vor Ablauf der Wahlzeit ab, dass die Zahl von 50 Wählerinnen und Wählern nicht erreicht werden wird, sollte dem Wahlleiter bereits vorab ein entsprechender Hinweis gegeben werden, damit dieser die notwendige Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vorbereiten und den jeweiligen aufnehmenden Wahlvorstand informieren kann. Eine Vorabmitteilung ersetzt allerdings nicht die nach der Zählung der Wählerinnen und Wähler erforderliche Mitteilung des Wahlvorstands an den Wahlleiter, dass tatsächlich weniger als 50 Wähler ihre Stimmen im Wahlbezirk abgegeben haben. Trifft der Wahlleiter eine Anordnung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KWO sind abgebender und aufnehmender Wahlvorstand unverzüglich darüber zu informieren.

In der Regel kann der Wahlleiter aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen bereits in den Tagen vor der Wahl entsprechende Anordnungen vorbereiten und sowohl die Wahlvorstände der Wahlbezirke, in denen bei vergangenen Wahlen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, über die möglicherweise notwendigen Schritte unterrichten als auch die Wahlvorstände, denen diese Unterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben werden sollen, hierüber informieren. Da unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie

nicht zuverlässig abgesehen werden kann, wie viele Wähler ihre Stimmen vor einem Wahlvorstand in einem allgemeinen Wahlbezirk und wie viele Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen per Briefwahl abgeben, sollten alle Wahlvorstände im Rahmen der nach § 4 Abs. 5 KWO vorgesehenen Unterrichtung über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses informiert werden.

Trifft der Wahlleiter am Wahlabend eine Anordnung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KWO, verpackt der abgebende Wahlvorstand die gefalteten Stimmzettel für die jeweilige Wahl versiegelt diese und übergibt das mit einer Inhaltsangabe versehene Paket dem vom Wahlleiter bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand. Dem Paket ist das von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer des Wahlvorstands unterzeichnete Übergabeprotokoll (Anlage 3 des Ausfüllteils der Niederschrift) beizufügen. Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettel und des unterzeichneten Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der gefalteten Stimmzettel auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu nehmen.

Die Zahlen der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands sind in die Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu übernehmen. Die gefalteten Stimmzettel beider Wahlbezirke sind zu vermischen und anschließend gemeinsam auszuwerten.

Wurden einem aufnehmenden Wahlvorstand verschlossene Stimmzettelumschläge eines Briefwahlvorstands übergeben, öffnet der Wahlvorstand die Stimmzettelumschläge. Die gefalteten Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen werden mit den Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgewertet. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden

zu den ungültigen Stimmzetteln gelegt. Über Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand jeweils durch Beschluss.

Gesetzlich nicht geregelt ist der Fall, dass ein Wahlkreis, z.B. bei der Ortsbeiratswahl, nur aus einem allgemeinen Wahlbezirk und einem Briefwahlbezirk besteht und im allgemeinen Wahlbezirk weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. In diesem Fall ist eine Abgabe der Stimmzettel zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung an einen anderen Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks nicht möglich. § 53 Abs. 4 Satz 2 KWO sieht nur den Fall der Abgabe der Stimmzettelumschläge eines Briefwahlbezirks an einen anderen Briefwahlvorstand oder einen anderen Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks vor. In diesem Fall wird empfohlen, die Stimmzettel in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 47 Satz 1 KWO dem Briefwahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übertragen.

Als **Anlage 1** ist eine schematische Darstellung der möglichen Konstellationen sowohl für Urnenwahl- als auch Briefwahlvorstände am Beispiel der Ortsbeiratswahl beigefügt.

Für die **Ausländerbeiratswahl** ordnet der Wahlleiter an, welchem Auszählungswahlvorstand die Wahlunterlagen als aufnehmendem Wahlvorstand zur gemeinsamen Feststellung des Wahlergebnisses übergeben werden (§ 91 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWO); die verpackten und versiegelten Stimmzettel, die Inhaltsangabe sowie das Übergabeprotokoll sind zunächst dem Gemeindevorstand zu übergeben.

### **3.4 Zählen der Stimmen**

Das Zählen der Stimmen erfolgt nach § 48a KWO. Sofern die Stimmerkmittlung nicht am Wahlabend abgeschlossen werden kann, muss dies in den Tagen nach der Wahl erfolgen. Für diesen Zweck sollten Auszählungswahlvorstände mit der Stimmerkmittlung betraut und ihnen jeweils die Ergebnisermittlung für mehrere Wahlbezirke und – sofern vorgesehen – für das Briefwahlergebnis übertragen werden; für die Ausländerbeiratswahl muss die Zählung der Stimmen zwingend durch einen Auszählungswahlvorstand erfolgen (§ 91 Abs. 3 Nr. 3 KWO).

Das Zählen der Stimmen kann mit Zähllisten oder mit automatisierten Verfahren erfolgen. Beide Verfahren sind zulässig; der Einsatz von automatisierten Verfahren zur Stimmerkmittlung wird jedoch empfohlen, da die Ermittlung des Wahlergebnisses mit

technischen Hilfsmitteln gegenüber dem Einsatz von Zähllisten sehr viel schneller erfolgen kann und weniger fehleranfällig ist.

Soweit automatisierte Verfahren für die Stimmmittlung eingesetzt werden, bitte ich Folgendes zu beachten:

- Zur Vorbereitung des Einsatzes von automatisierten Verfahren im Wahlvorstand soll sich der Gemeindevorstand von der Sicherheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Programme im Sinne des § 48a Abs. 8 Satz 1 KWO überzeugen, indem anhand ausgewählter Stimmabgabebeispiele alle Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 KWG getestet werden; für die Mehrheitswahl sollte die Prüfung die Stimmabgabemöglichkeiten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG umfassen. Es wird empfohlen, das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.
- Nach der Installation und Initialisierung des automatisierten Verfahrens ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Hardware und das Verfahren haben; soweit Kennworte verwendet werden, gilt dies auch für diese. Bei der Vorbereitung des Verfahrens sollte das Vier-Augen-Prinzip berücksichtigt und eine Dokumentation erstellt werden.
- Der Wahlvorstand sollte zu Beginn der Stimmmittlung nach der Erfassung einer vom Gemeindevorstand bestimmten Mindestzahl von Stimmzetteln das vom automatisierten Verfahren ermittelte Ergebnis mit dem manuell ermittelten Ergebnis abgleichen, das er durch eine Auszählung derselben Stimmzettel per Zähllisten (z. B. Vordruckmuster KW Nr. 17) ermittelt hat. Die Überprüfung der Stimmzettel ist vom Wahlvorstand zu dokumentieren und als Anlage zur Wahl Niederschrift zu nehmen.
- Für den Fall, dass die automatisierten Verfahren defekt sind oder fehlerhaft arbeiten, sind für die Sicherstellung der Stimmmittlung an alle Wahlvorstände auch Zähllisten zu verteilen oder vorzuhalten.
- Die Stimmzettel müssen für eine Wahl und innerhalb eines Wahlbezirks eindeutig nummeriert sein. Die Zahlen der Stimmzettel müssen mit der Stimmzettelnummer im automatisierten Verfahren übereinstimmen.
- Soweit das automatisierte Verfahren die Vergabe von Reststimmen vornimmt und die Gültigkeit des Stimmzettels überprüft, kann ein Vermerk über die Reststimmenvergabe unterbleiben.

Bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ist zu unterscheiden:

- Von den Stimmzetteln, über die bereits am Wahlabend Beschluss gefasst wurde und die der Niederschrift beigelegt sind, werden nur noch die gültigen Bewerberstimmen ermittelt und auf die Bewerber verteilt, § 48a Abs. 5 Satz 6 KWO. Gültige Stimmzettel mit einer unveränderten Annahme eines Wahlvorschlages sind bereits in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift berücksichtigt worden. Eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen, über die der Wahlvorstand am Wahlabend bereits beschlossen hat, steht nur dem Wahlausschuss und nicht dem Auszählungswahlvorstand zu, § 20 Abs. 2 Satz 2 KWG, § 54 Abs. 3 Satz 1 KWO.
- Soweit Stimmzettel erst bei der Zählung der Stimmen Anlass zu Bedenken geben, sind sie auszusondern und der gesamte Wahlvorstand muss über die Gültigkeit der darauf abgegebenen Stimmen beschließen, § 48a Abs. 5 Satz 1 KWO. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Erst danach werden die nach Maßgabe des Beschlusses gültigen Stimmen auf die Bewerber verteilt.

Bei der Zählung der Stimmen ist darauf zu achten, dass alle Stimmzettel, über die nach § 48 Abs. 3 Satz 1, § 48a Abs. 5 KWO Beschluss gefasst wurde, am Ende der Auszählung der Wahl Niederschrift beigelegt sein müssen, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KWO.

### **3.5 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

#### **3.5.1 Zulassen der Wahlbriefe**

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gilt ebenfalls die unter Nr. 3.1 genannte Reihenfolge.

Damit die Ergebnisermittlung für die Kommunalwahlen nicht verzögert wird, bitte ich die Briefwahlvorstände am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass die Zulassung der Wahlbriefe bereits vor dem Ende der Wahlhandlung weitgehend abgeschlossen werden kann und auch für den Fall, dass für eine Wahl weniger als 50 Stimmzettelumschläge beim Briefwahlvorstand eingegangen sind, diese zusammen mit dem Übergabeprotokoll einem anderen Wahl- oder Briefwahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung des Ergebnisses überbracht werden können.

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe ergeben sich aus § 21a KWG. Im Falle der Zurückweisung von Wahlbriefen muss der Wahlvorstand sorgfältig danach differenzieren, ob der Wahlbrief für alle oder nur für einzelne der gleichzeitig durchgeführten

Kommunalwahlen zurückgewiesen werden muss. Im Hinblick auf eine eventuell unterschiedliche Wahlberechtigung müssen die Wahlvorstände anhand des gemeinsamen Wahlscheins prüfen, welche Wahlberechtigung vorliegt. Soweit ein Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, ist festzustellen, ob der Wahlschein für einzelne Kommunalwahlen oder insgesamt für ungültig erklärt wurde. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden sowohl mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund als auch mit einem Vermerk versehen, ob die Zurückweisung für alle oder einzelne Kommunalwahlen erfolgt ist. Es empfiehlt sich, die zurückgewiesenen Wahlbriefe in einer Hilfsliste zu erfassen. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden der Niederschrift der Gemeindewahl beigelegt, § 91a Abs. 3 KWO.

Nach Zulassung der Wahlbriefe muss die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe für jede der gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen vom Schriftführer – aus der Hilfsliste – in die jeweilige Niederschrift übernommen werden.

Sind in einem Briefwahlbezirk Wahlbriefe aus mehreren Ortsbezirken eingegangen und wurde in jedem Ortsbezirk eine Ortsbeiratswahl durchgeführt, muss für jede Ortsbeiratswahl eine gesonderte Niederschrift gefertigt werden.

Eine schematische Darstellung über mögliche Konstellationen im Rahmen der Zulassung für fehlende oder falsch kuvertierte Unterlagen in Wahlbriefen ist als **Anlage 2** beigelegt. Es ist jeweils nur eine Möglichkeit dargestellt. Die Erläuterungen sind auf alle gleichartigen Kombinationen der gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen entsprechend zu übertragen.

### **3.5.2 Zählen der Wählerinnen und Wähler sowie der Stimmzettel**

Nach dem Zulassen der Wahlbriefe sind die Stimmzettelumschläge nach Wahlen und Abstimmungen getrennt zu legen, § 91a Abs. 2 KWO. Soweit für die Aufbewahrung der Stimmzettelumschläge Wahlurnen oder andere Behältnisse verwendet werden sollen, bitte ich sicherzustellen, dass diese Behältnisse anfangs leer sind.

Für die Stimmermittlung der Kommunalwahlen gelten §§ 91a, 53 KWO. Für das Zählen der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettelumschläge für jede Wahl **ungeöffnet** gezählt. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zu dem Stapel mit den ungültigen Stimmzetteln gelegt. Über Stimmzettelumschläge, die zu Bedenken Anlass geben, entscheidet der Wahlvorstand jeweils durch Beschluss.

Soweit während der Ergebnisermittlung festgestellt wird, dass Stimmzettel fehlerhaft kuvertiert wurden oder gänzlich fehlen, gelten die Darstellungen in **Anlage 3** (die Erläuterungen am Beispiel der Gemeindewahl sind auf alle gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen entsprechend zu übertragen).

Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die Beschlüsse gefasst worden sind, werden als Anlagen der Niederschrift beigefügt.

### **3.5.3 Briefwahlbezirke mit weniger als 50 Stimmzettelumschlägen**

Werden in einem Briefwahlbezirk für eine oder mehrere der gleichzeitig durchgeführten Wahlen weniger als 50 Stimmzettelumschläge gezählt, ist wie unter Nr. 3.3 beschrieben zu verfahren. Der Wahlleiter kann anordnen, dass der abgebende Briefwahlvorstand die verschlossenen Stimmzettelumschläge entweder einem anderen Briefwahlvorstand oder einem Urnenwahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben hat (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KWO); eine Abgabe sollte vorrangig möglichst an andere Briefwahlvorstände erfolgen.

Bei **Ortsbeiratswahlen** ist bei der Anordnung des Wahlleiters zu beachten, dass als aufnehmender Wahlvorstand nur ein (Brief)Wahlvorstand des gleichen Ortsbezirks bestimmt werden darf, damit die Stimmzettelumschläge nur zusammen mit Stimmzetteln des gleichen Ortsbezirks ausgezählt werden.

## **4. Niederschriften, Verwahren der Wahlunterlagen**

### **4.1 Niederschriften**

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlniederschriften sind in einen Anleitungs- und einen Dokumentationsteil aufgespalten. Die Mitglieder der Wahlvorstände versichern durch ihre Unterzeichnung der Wahlniederschrift, dass sie die im Anleitungsteil beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben; hierauf bitte ich im Rahmen der Unterrichtungen besonders hinzuweisen.

### **4.2 Verwahren der Wahlunterlagen**

Während der gesamten Dauer des Wahlverfahrens ist zu gewährleisten, dass die Wahlunterlagen sicher verwahrt werden; die Wahlunterlagen müssen sich während der



Tätigkeit der Wahl- und Auszählungswahlvorstände unter deren ständiger Aufsicht befinden. Soll die Zählung der Stimmen erst in den Tagen nach der Wahl erfolgen, gilt dies insbesondere für die Auszählungswahlvorstände und deren Pausenorganisation.

Hinsichtlich der Verwahrung der Unterlagen durch den Gemeindevorstand in der Wahlnacht und – sofern die Ergebnisermittlung in den Wahlbezirken nicht am Montag nach der Wahl abgeschlossen werden kann – den Folgenächten bitte ich, besondere Aufmerksamkeit auf die Auswahl, Ausstattung und Sicherung geeigneter Räumlichkeiten zu verwenden. Es wird empfohlen, hierzu rechtzeitig mit den örtlichen Polizeidienststellen Kontakt aufzunehmen.

## **5. Übermittlung der Trendergebnisse, der vorläufigen und der endgültigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen, Testwahl**

### **5.1 Wahldatenübertragungskonzept**

Alle 21 Kreis- und 422 Gemeindeergebnisse der Kommunalwahlen und die jeweiligen Trendergebnisse werden über eine Schnittstelle, die von der ekom21 – KGRZ Hessen zur Verfügung gestellt wird, aus den Stimmermittlungsprogrammen der Kommunen (votemanager), über eine von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebene Datenaustauschplattform an das Hessische Statistische Landesamt (HSL) zur Weiterverarbeitung und Veröffentlichung übersandt. Die Ergebnisse der an diesem Tag stattfindenden Direktwahlen werden gesondert gemeldet. (vgl. Nr. 7).

### **5.2 Meldungen vor dem Wahltag**

Zur Vorbereitung der Wahldatenübertragung an das HSL werden die folgenden Angaben benötigt, die bis zum

**1. Februar 2021**

vorliegen müssen. Dazu sind die Angaben vollständig und rechtzeitig in den Stimmermittlungsprogrammen der Kommunen zu hinterlegen und eine Datenübertragung an das HSL zu veranlassen. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nur aus wichtigem Grund möglich. Die Änderungen sind in den Stimmermittlungsprogrammen einzupflegen, die Weiterleitung an das HSL zu veranlassen und unverzüglich dem HSL per E-Mail mitzuteilen.

- **Meldung der für die Kommunalwahlen zugelassenen Wahlvorschläge**

Ich bitte, die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen in die Stimmermittlungsprogramme der Kommunen einzupflegen und zusammen

mit den nachfolgenden Angaben an das HSL zu übermitteln (§ 25 Abs. 7 KWO). Bis zum **1. Februar 2021** bitte ich, dem HSL zusätzlich einen Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge per E-Mail oder per Post an Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden zu übersenden.

- **Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** in der Vertretungskörperschaft sowie die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag. Bei der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerbern ist die Anzahl der Bewerberinnen (Frauen) je Wahlvorschlag gesondert anzugeben.

Diese Angaben sind in den Stimmmittlungsprogrammen der Kommunen für die Übermittlung an das HSL zu hinterlegen.

- **Örtliche Wahlbezirkseinteilung**  
Diese Angaben sind vollständig in den Stimmmittlungsprogrammen der Kommunen für die Übermittlung an das HSL zu hinterlegen.
- **Ansprechpartner** mit den notwendigen Kommunikationsverbindungen in der Wahlnacht  
Diese Angaben (Name/n der Ansprechpartner/innen, Telefon/Fax, E-Mail) sind dem HSL per E-Mail mitzuteilen.

Die E-Mail-Adresse kann bei Bedarf unter [wahlen@hmdis.hessen.de](mailto:wahlen@hmdis.hessen.de) erfragt werden.

### **5.3 Meldungen der Trendergebnisse, der vorläufigen und der endgültigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen**

#### **5.3.1 Meldung der Trendergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen, §§ 49 Abs. 1, 53 Abs. 1 KWO**

Der Gemeindevorstand übermittelt am Wahlabend auf Gemeindeebene per Datentransfer an das HSL für die Gemeindewahl die Zahl

- der Wahlberechtigten,
- der Wählerinnen und Wähler,
- der Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist (Stapel 1),  
insgesamt und getrennt nach der Kennzeichnung der Wahlvorschläge,
- der ungültigen Stimmzettel (Stapel 2),
- der übrigen Stimmzettel (Stapel 4).

Aus diesen Ergebnissen wird das Trendergebnis vom HSL in der Weise ermittelt, dass die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellten Stimmzettelzahlen mit der Anzahl der Stimmen multipliziert werden, die der jeweilige Wahlvorschlag aus einem Listenkreuz höchstens erhalten kann (Wichtung). Auf dieser Grundlage werden sodann die prozentualen Anteile der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen errechnet.

Werden im Stimmermittlungsprogramm die Trendergebnisse auf Wahlbezirksebene erfasst, ist zu beachten:

Wahlbezirke, in denen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben und deren Stimmzettel zusammen mit einem anderen Wahlbezirk ausgewertet wurden, sind gesondert zu bearbeiten. Für diese Wahlbezirke kann kein Ergebnis ermittelt werden. Es ist darauf zu achten, dass für diese Wahlbezirke weder die Zahl der Wahlberechtigten noch die Zahl der Wählerinnen und Wähler erfasst werden (Für diese Wahlbezirke sind alle Felder „0“-Werten zu erfassen).

Die Meldung der Ergebnisse der Ortsbeiratswahlen wird vom Gemeindevorstand geregelt; eine Weiterleitung der Ergebnisse an das HSL findet nicht statt.

Für die Kreiswahlen stellt der Gemeindevorstand die von den Wahlvorständen ermittelten Zahlen zusammen und leitet sie ebenfalls auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter weiter. Der Kreiswahlleiter erstellt das Zwischenergebnis der Kreiswahl und übermittelt dieses über die Schnittstelle im Stimmermittlungsprogramm an das HSL. Aus dem eingehenden Zwischenergebnis wird durch Wichtung ein Trendergebnis für die Kreiswahl ermittelt.

Für Gemeinden, die am Wahlabend bereits das vorläufige Wahlergebnis ermitteln, entfällt die Ermittlung und Weiterleitung eines Trendergebnisses für die Gemeindewahl. Sie leiten am Wahlabend das vorläufige Ergebnis der Gemeindewahl über die Schnittstelle im Stimmermittlungsprogramm der Kommunen an das HSL weiter. Dies gilt nur für die Gemeindewahl, dass Teilergebnis für die Kreiswahl muss als Trendergebnis auf Gemeindeebene am Wahlabend an den Kreiswahlleiter übermittelt werden.

### **5.3.2 Meldungen der vorläufigen Wahlergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen, §§ 49 Abs. 2 bis 4, 53 Abs. 1 KWO**

Der Gemeindevorstand fasst die Meldungen der Wahlvorsteher nach § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 1 KWO für die Gemeindewahl zu einem vorläufigen Ergebnis der Gemeindewahl

zusammen und meldet die Ergebnisse über die Schnittstelle im Stimmermittlungsprogramm der Kommunen auf dem schnellsten Weg an das HSL. Die vorläufigen Ergebnisse der Kreiswahlen auf Gemeindeebene sind dem Kreiswahlleiter zu übermitteln. Der Kreiswahlleiter ermittelt nach § 49 Abs. 4 KWO aus den Teilergebnissen das vorläufige Ergebnis der Kreiswahlen und meldet die Ergebnisse über die Schnittstelle im Stimmermittlungsprogramm der Kommunen auf dem schnellsten Wege an das HSL.

Die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahl erfolgt auf Wahlbezirksebene und enthält die Zahlen

- der Wahlberechtigten,
- der Wählerinnen und Wähler,
- der gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmzettel,
- der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge.

Wahlbezirke, in denen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben und deren Stimmzettel zusammen mit einem anderen Wahlbezirk ausgewertet wurden, sind gesondert zu bearbeiten. Für diese Wahlbezirke kann kein Ergebnis ermittelt werden. Es ist darauf zu achten, dass für diese Wahlbezirke weder die Zahl der Wahlberechtigten noch die Zahl der Wählerinnen und Wähler erfasst werden (Für diese Wahlbezirke sind alle Felder „0“-Werten zu übermitteln).

Für Gemeinden, die bereits am Wahlabend das vorläufige Gemeindeergebnis auf Wahlbezirksebene übertragen haben, entfällt eine nochmalige Übertragung.

### **5.3.3 Meldung der endgültigen Wahlergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen, § 55 Abs. 2 KWO**

Die Meldung der endgültigen Gemeinde- und Kreisergebnisse erfolgt analog zu den vorläufigen Ergebnissen für den Gemeinde- und Kreiswahlleiter per Schnittstelle im Stimmermittlungsprogramm der Kommunen bis auf Wahlbezirksebene. Die Meldung enthält jeweils die folgenden Zahlen:

- Wahlberechtigte,
- Wählerinnen und Wähler,
- gültige Stimmen und ungültige Stimmzettel,
- Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge.

Wahlbezirke, in denen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgege-

ben haben und deren Stimmzettel zusammen mit einem anderen Wahlbezirk ausgewertet wurden, sind gesondert zu bearbeiten. Für diese Wahlbezirke kann kein Ergebnis ermittelt werden. Es ist darauf zu achten, dass für diese Wahlbezirke weder die Zahl der Wahlberechtigten noch die Zahl der Wählerinnen und Wähler erfasst werden (Für diese Wahlbezirke sind alle Felder „0“-Werten zu übermitteln).

Die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden nicht weitergeleitet. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass bis zum **30. März 2021** sämtliche Meldungen erfolgt sind.

#### **5.4. Rückfragen und aktuelle Änderungen**

Für Rückfragen zur Bedienung des Stimmmittlungsprogramms der Kommunen (votemanager) und zur Nutzung von dessen Schnittstelle zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner des Wahlteams bei der eKom21

Das HSL ist für Rückfragen und Änderungsmeldungen ab dem 18.01.2021 zu erreichen.

Die notwendigen Kontaktdaten können bei Bedarf unter [wahlen@hmdis.hessen.de](mailto:wahlen@hmdis.hessen.de) erfragt werden.

#### **5.5 Landesweiter Test des Meldesystems**

Das Meldesystem wird landesweit am

**9. und 10. Februar 2021 jeweils in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr**

getestet.

Dieser Test wird federführend von der eKom21 organisiert. Weitere Informationen zum Inhalt und zum Vorgehen während des Tests erhalten Sie über die Ansprechpartner bzw. das Informationsportal des Wahlteams bei der eKom21.

## 6. **Meldungen der vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse der Ausländerbeiratswahl**

Die Meldungen nach § 49 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KWO, (vorläufiges Wahlergebnis) erfolgen per E-Mail an die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah).

E-Mail: [agah@agah-hessen.de](mailto:agah@agah-hessen.de)

Die Meldung des endgültigen Wahlergebnisses nach §§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 erfolgt per E-Mail an das Hessische Statistische Landesamt (HSL),

Die notwendige E-Mail-Adresse kann bei Bedarf unter [wahlen@hmdis.hessen.de](mailto:wahlen@hmdis.hessen.de) erfragt werden.

Für die Meldungen sind die Vordruckmuster „VE“ und „EE“ (**Anlagen 4 und 5**) zu verwenden.

### 6.1 Die Auszählungswahlvorstände melden die vorläufigen Ergebnisse der Ausländerbeiratswahl unmittelbar nach deren Vorliegen dem Gemeindevorstand. Die Meldung enthält

- die Zahl der Wahlberechtigten (insgesamt und jeweils mit und ohne Sperrvermerk),
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt und die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
- bei der Verhältniswahl die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und
- bei der Verhältnis- und der Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen.

Für die Meldung wird bei einer Verhältniswahl der Abschnitt 10 des Ausfüllteils der Wahlniederschrift für den Wahlvorstand – Vordruckmuster KW Nr. 16.1 - und Abschnitt 9 des Ausfüllteils der Wahlniederschrift für den Briefwahlvorstand – Vordruckmuster KW Nr. 17.1 – oder bei einer Mehrheitswahl der Abschnitt 10 bzw. Abschnitt 9

der Anlage 4 des Ausfüllteils zur Niederschrift mit den Bewerberstimmen (s. Themenportal Wahlen unter dem Punkt „[Kommunen/Informationen und Vordrucke für Kommunen](#)“) verwendet; im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Modalitäten der Meldung. Die Vordrucke werden in Kürze im Themenportal eingestellt.

**6.2** Der **Gemeindevorstand** fasst die Meldungen der Wahlvorstände zu einem vorläufigen Ergebnis der Ausländerbeiratswahl zusammen, ergänzt sie im Falle der Verhältniswahl auf dieser Grundlage um die jeweils errechneten Sitzzahlen der Wahlvorschläge und meldet es auf schnellstem Wege **per E-Mail** mit dem Vordruck „**VE**“ (**Anlage 4**) an die unter Nr. 6 angegebenen E-Mail-Adresse der **agah**; nach Möglichkeit sollte auch hier möglichst das **ausgefüllte Word-Dokument** verwendet werden. Die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmzahlen sowie deren Namen werden nur im Falle einer Mehrheitswahl weitergemeldet.

**6.3** **Meldung der endgültigen Wahlergebnisse, §§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 2, 81 KWO**  
Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses der Ausländerbeiratswahl leiten die Gemeindevorstände die Ergebnisse per E-Mail mit dem Vordruck „**EE**“ (**Anlage 5**) an das HSL weiter.

**7. Meldung der Ergebnisse von gleichzeitig durchgeführten Direktwahlen**  
Die Meldung der Ergebnisse für gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführte Direktwahlen erfolgt unmittelbar nach deren Ermittlung durch den Gemeindevorstand per E-Mail an die für Direktwahlen genutzte E-Mail-Adresse des HSL [wahlen@statistik.hessen.de](mailto:wahlen@statistik.hessen.de). Für die Übermittlung der Ergebnisse wird vom HSL rechtzeitig vor dem Wahltag ein Meldeformular per Mail zur Verfügung gestellt.

**8. Gewählte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**  
Die Gemeinde- und Kreiswahlleiterinnen und –wahlleiter erheben als Geschäftsstatistik anonymisiert auf der Grundlage der endgültigen Wahlergebnisse, wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus welchen Heimatstaaten auf welchen Listen gewählt sind. Die Fallzahlen sind mir unverzüglich nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse auf Erfassungsbögen, kreisweise geordnet durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu übersenden. Der Erfassungsbogen ist als **Anlage 6** beigelegt.

Ich weise darauf hin, dass gesonderte Erhebungen zur Feststellung der Wahlbeteiligung oder des Wahlverhaltens von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern rechtlich unzulässig sind.

**9. Wahlprüfung**

Auf § 58 KWO weise ich ausdrücklich hin. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften im Rahmen der Wahlprüfung kennen, um über ihre Klagemöglichkeit entscheiden zu können; die Beschlüsse sind daher der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zuzustellen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 KWO).

**10. Erfahrungsberichte**

Ich bitte, mir nach Durchführung der Kommunalwahlen kreisweise zusammengefasste Erfahrungsberichte zu übersenden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther

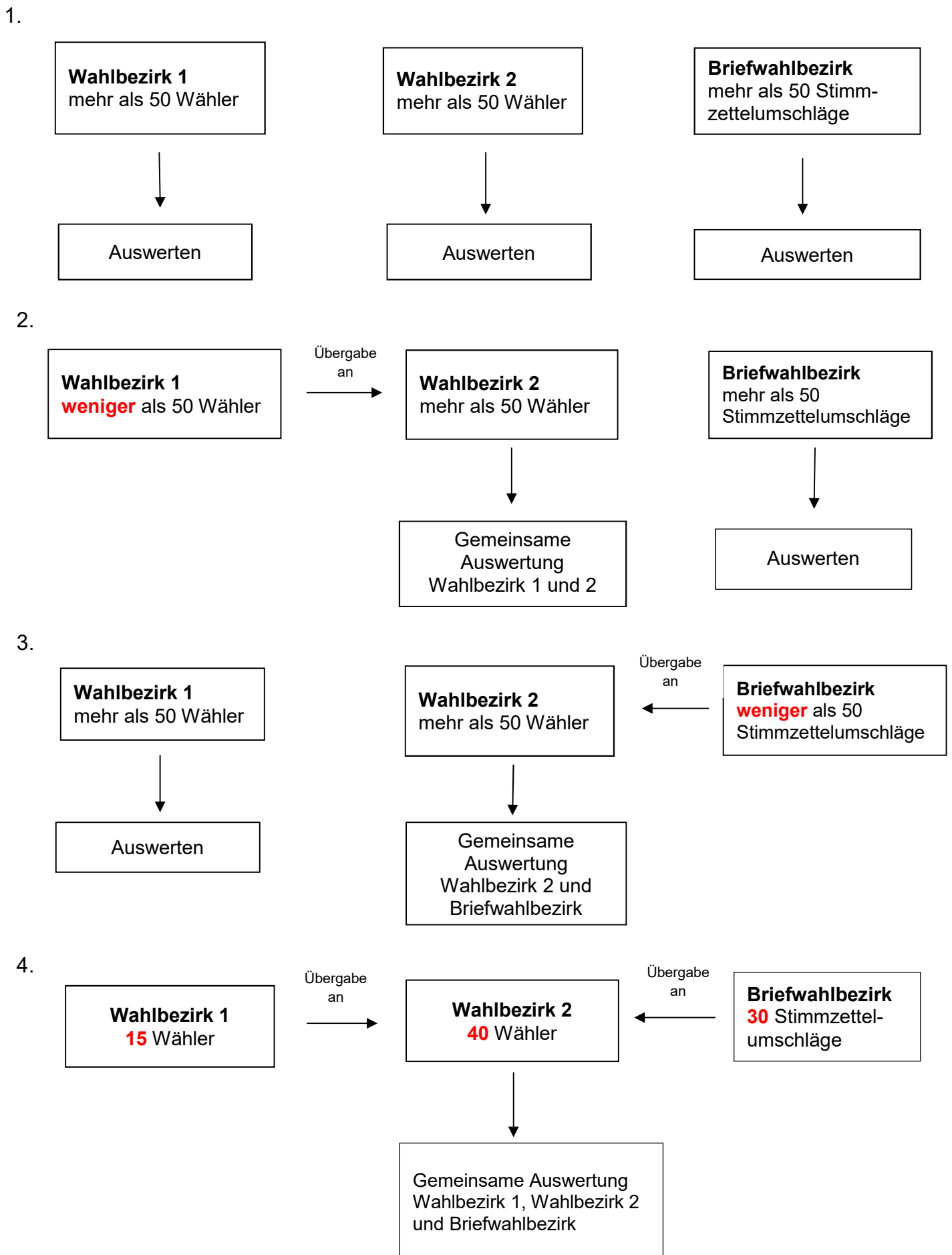
**Anlagen**

- 6 -



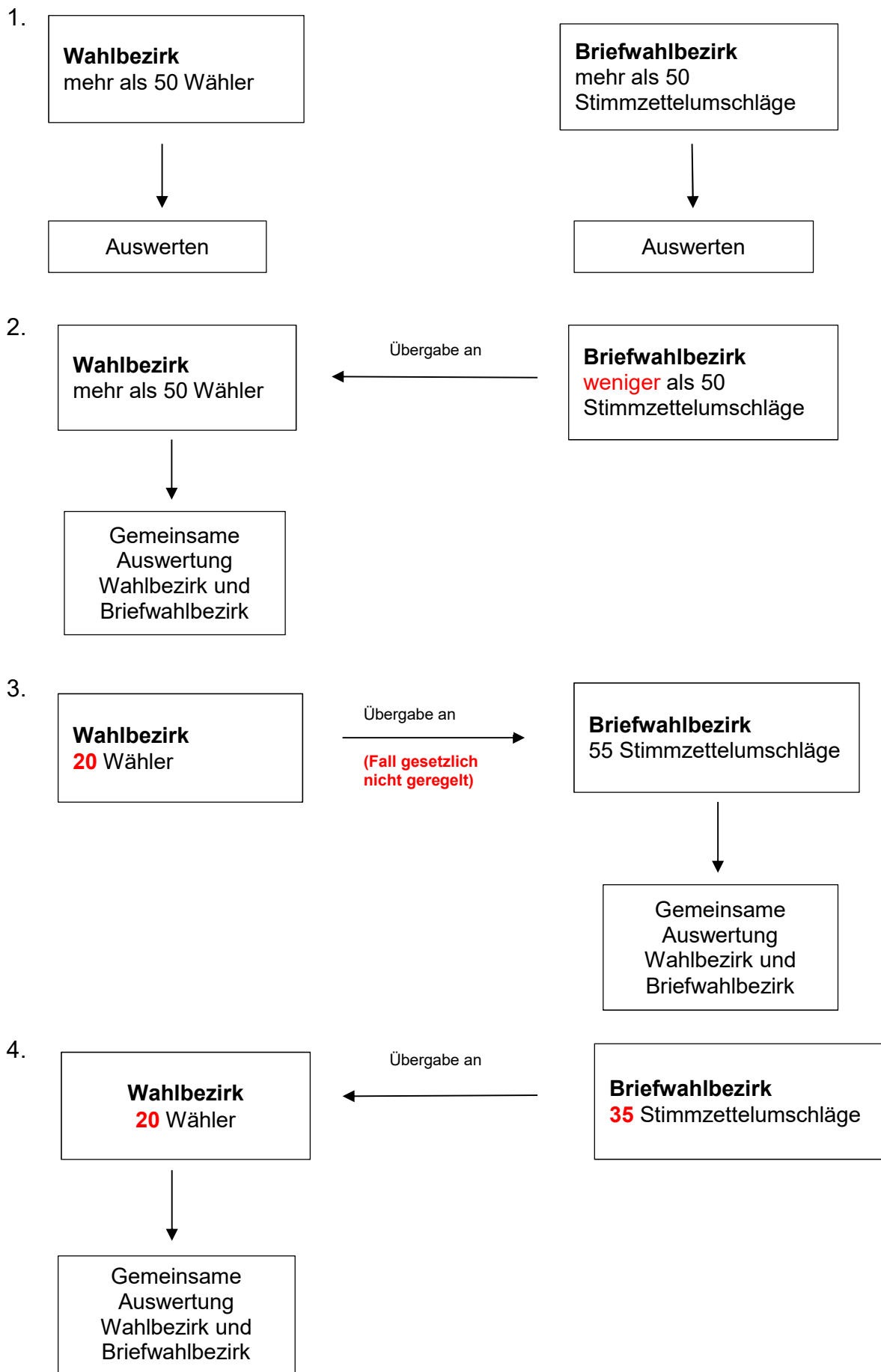
**Ortsbeiratswahl**

Wahlkreis mit zwei Urnenwahlbezirken und einem Briefwahlbezirk



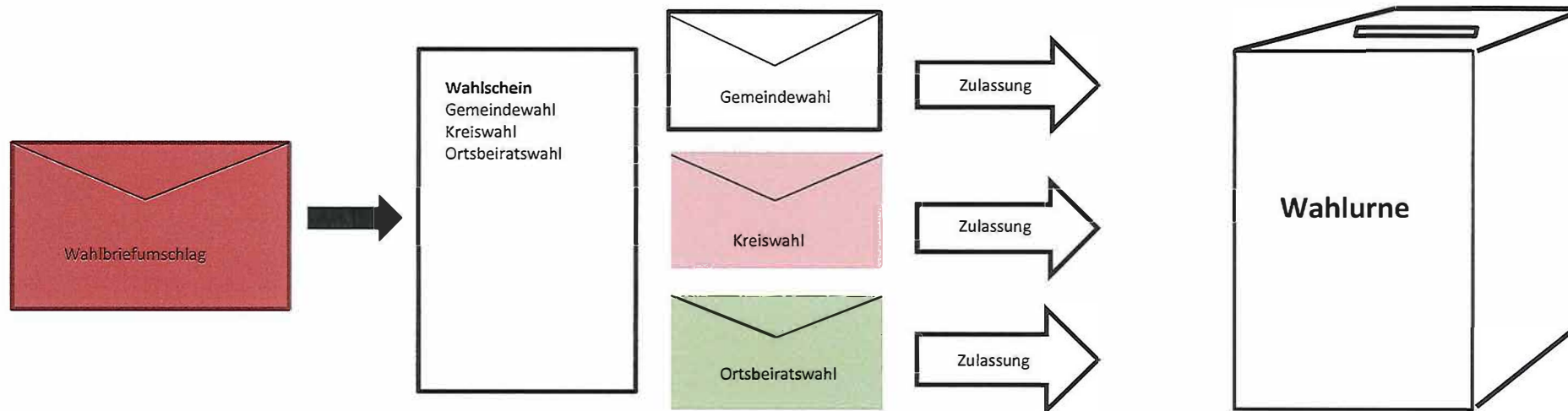
**Ortsbeiratswahl**

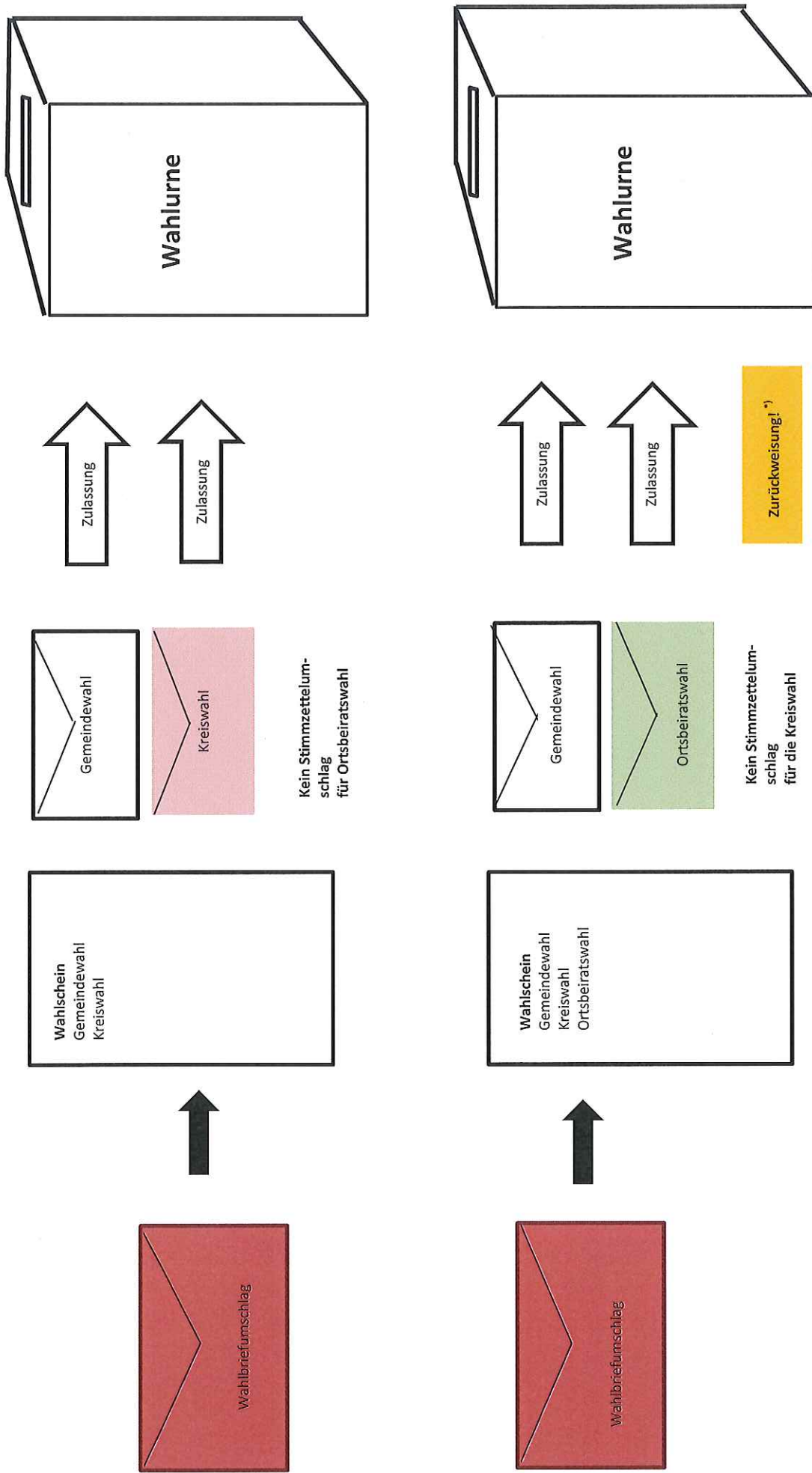
Wahlkreis mit einem Urnenwahlbezirk und einem Briefwahlbezirk



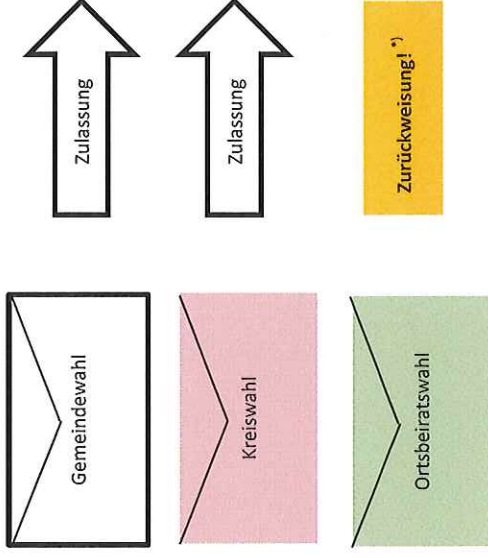
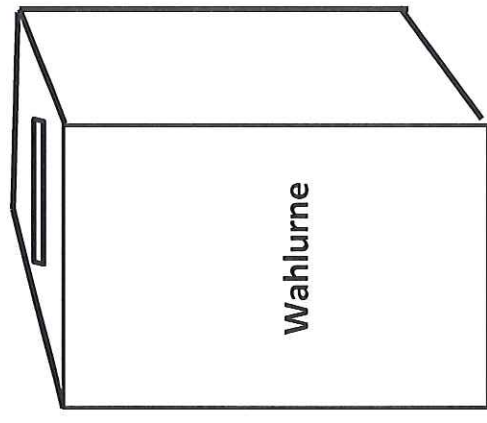
## Zulassen der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge. Ist der Wahlschein für eine oder mehrere der gleichzeitig durchgeführten Wahlen in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so werden die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur späteren Beschlussfassung beiseitegelegt; der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 21a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 KWG vorliegt. Die übrigen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung, § 53 Abs. 2 und 3 KWO.

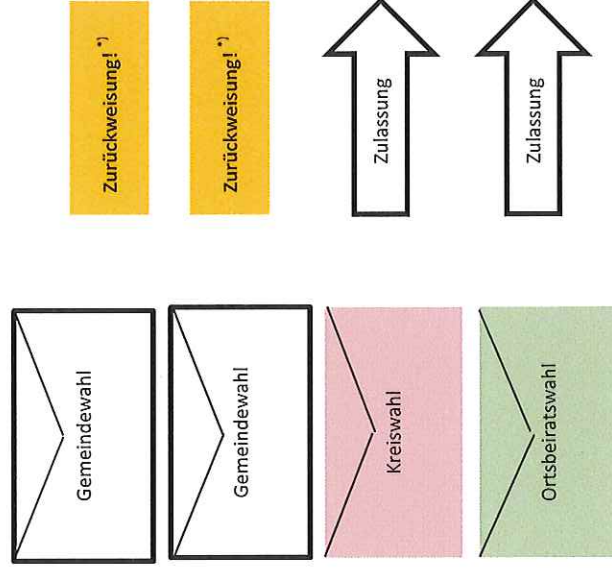
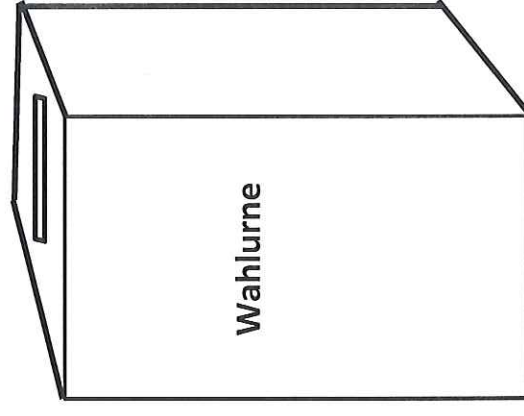




\*) Nach § 21a Abs. 1 Nr. 3 KWG ist der Wahlbrief für die Kreiswahl zurückzuweisen, da dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelum-schlag für die Kreiswahl beigefügt ist.



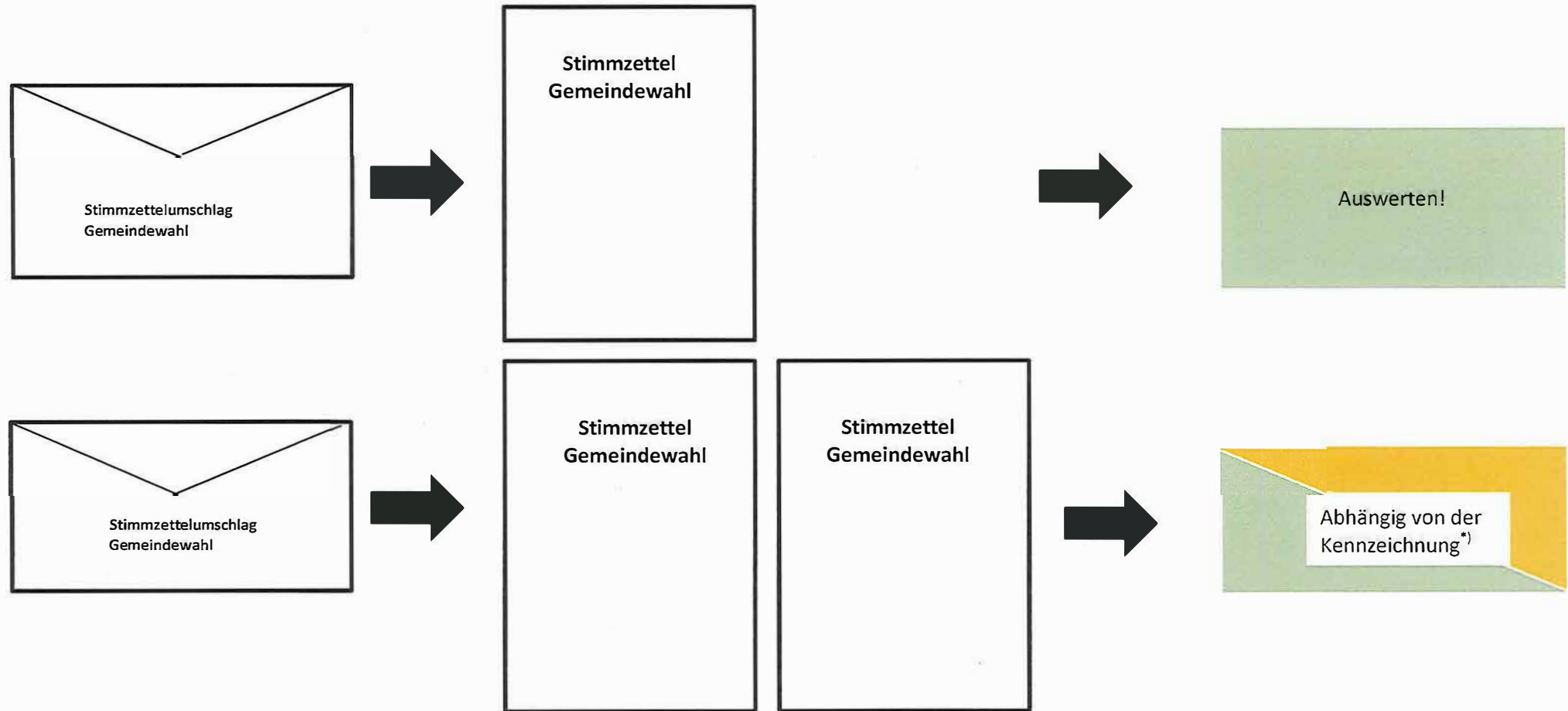
\*) Zurückweisung des Wahlbriefs für die Ortsbeiratswahl, da dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein für die Ortsbeiratswahl beigelegt ist, § 21a Abs. 1 Nr. 2 KWG.



\*) Gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 5 KWG ist der Wahlbrief für die Gemeindevwahl zurückzuweisen, da der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelnumschläge für die Gemeindevwahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.

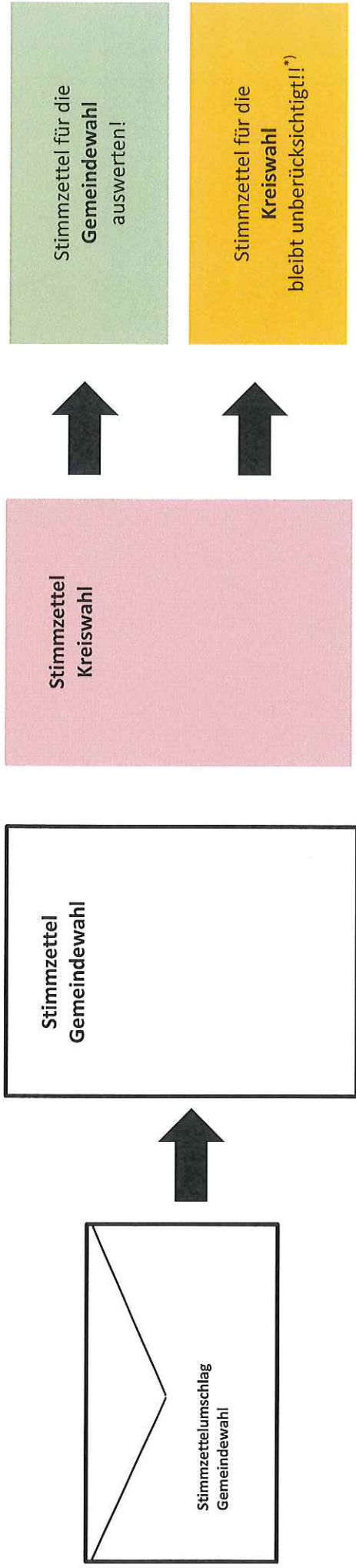
## Stimmermittlung

Für die Stimmermittlung wird die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und nach Farben getrennt. Werden mehrere Wahlurnen verwendet, wird die Wahlurne geöffnet, die die Stimmzettelumschläge für die jeweilige Auszählung enthält, und die Stimmzettelumschläge entnommen. Nachdem die Stimmzettelumschläge für die Zählung der Wählerinnen und Wähler ungeöffnet gezählt wurden, werden diese vom Briefwahlvorstand geöffnet und die Stimmzettel ausgewertet.



\*) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig, § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG.





\*) Da nicht festgestellt werden kann, ob dem Stimmzettel für die Kreiswahl ein gültiger Wahlschein zugrunde lag, bleibt er unberücksichtigt.



\*) Alle Stimmen für die Gemeindewahl sind nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KWG ungültig, da der Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl als leer abgegeben gilt. Da nicht festgestellt werden kann, ob dem Stimmzettel für die Kreiswahl ein gültiger Wahlschein zugrunde lag, bleibt er unberücksichtigt.